

Auszug aus dem Bericht des Petitionsausschusses (Stadt) Nr. 18 vom 28. Mai 2021

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 20/146

Gegenstand: Verbot von Demonstrationen oder Vorkehrungen bei Demonstrationen während der Corona-Pandemie

Begründung:

Die Petentin bittet um Aussetzung von Demonstrationen während der Corona-Zeit. Sie trägt vor, nach Demonstrationen träten vermehrt Ansteckungen mit dem Coronavirus auf. Dies liege daran, dass sich auch Menschen, die sich während der Demonstration an die Corona-Auflagen hielten, vermehrt nach einer Demonstration in großen Gruppen auf engem Raum treffen würden. In der Abwägung zwischen dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und dem Recht auf Versammlungsfreiheit müsse zumindest eine vorherige Testung und Registrierung der Teilnehmenden zur Auflage gemacht werden. Im Falle einer Erkrankung nach einer Demonstration sollten die Betroffenen verpflichtet sein, die Behandlungskosten selbst zu tragen, weil sei eine Infektion leichtsinnig in Kauf genommen hätten. Die Petition wird von neun Personen durch eine elektronische Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin nicht unterstützen. Der Schutz von Leben und Gesundheit ist ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut. Die Versammlungsfreiheit ist für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung von großer Bedeutung. Sie darf nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht ohne weiteres mit dem Ziel des Infektionsschutzes ausgesetzt werden. Vielmehr muss einzelfallbezogen versucht werden, beiden Grundrechten so weit wie möglich zur Geltung zu verhelfen. Ein Versammlungsverbot ist der stärkste Eingriff in die Versammlungsfreiheit und deshalb nur dann möglich, wenn aufgrund des zu erwartenden Infektionsgeschehens Auflagen, wie beispielsweise eine Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden, Maskenpflicht oder Abstandshaltung, nicht möglich erscheinen.